

## Allgemeine Bedingungen zur Ausführung von Transportdienstleistungen

Polonia Logistyka sp. z o.o. mit Sitz in Myszkowo an der Kwiatkowskiego Str. 1 (42-300), ist in dem Register für Unternehmer durch das Bezirksregister in Częstochowa, der XVII Wirtschaftsabteilung des Polnischen Landesgerichtsregisters unter der Nummer 0000227372 [PL: Krajowy Rejestr Sądowy, Abk. KRS], mit der Steuer-Identifikationsnummer 5771805193, der Gewerbeanmeldungsnummer [PL: REGON]: 151544303 eingetragen, beauftragt mit Straßentransportdienstleistungen von Gütern in dem innerstaatlichen und internationalen Verkehr, anhand der allgemein geltenden Rechtsvorschriften, und vor allem anhand des Gesetzes vom 15. April 1984, dem Transportrecht, der CMR-Konvention und anhand der hiesigen Allgemeinen Bedingungen zur Ausführung von Transportdienstleistungen.

### ALLGEMEINE BESCHLÜSSE

1. Indem der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber einen Transportauftrag abschliesst stimmt er der Leistung von Transportdienstleistungen in Anlehnung an die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen zur Ausführung von Transportdienstleistungen zu, welche die Allgemeinen Vertragsbedingungen in dem Verständnis der Vorschriften des Zivilgesetzbuches darstellen.
2. Bei einer eventuellen Abweichung von dem Inhalt der Allgemeinen Bedingungen zur Ausführung der Transportdienstleistungen ist ein Einverständnis des Auftraggebers, welches in einer schriftlichen Form unter dem Vorbehalt der Nichtigkeit ausgedrückt ist, erforderlich.
3. Die allgemeinen Bedingungen zur Ausführung von Transportdienstleistungen sind in dem Sitz des Auftraggebers unter folgender Adresse zugänglich: [https://polonialogistyka.pl/wp-content/uploads/2014/10/owup\\_de.pdf](https://polonialogistyka.pl/wp-content/uploads/2014/10/owup_de.pdf), darüber hinaus wird der Inhalt der allgemeinen Bedingungen zur Ausführung von Transportdienstleistungen an den Auftragnehmer samt dem Transportauftrag auf die vom Auftragnehmer angegebene E-Mail-Adresse zugeschickt. Änderungen in den allgemeinen Bedingungen zur Ausführung von Transportdienstleistungen werden auf eine in dem zuvorigen Satz bestimmte Weise zur Verfügung gestellt.
4. Der Auftragnehmer bestätigt die Annahme des Transportauftrages durch das Zuschieken einer Nachricht per E-Mail auf die durch den Auftraggeber angegebene Adresse, indem er den Auftrag akzeptiert, wie auch durch eine "schweigende Akzeptanz", indem er den Transportauftrag antritt, in einem Termin von 30 Minuten ab dem Anzeigen der E-Mail mit dem Auftrag auf einem elektronischen Gerät des Auftragnehmers. Das Obige wird durch die Tatsache des Erhaltens des Transportauftrages durch den Auftragnehmer bestätigt, wie auch durch das sich Bekannt machen durch ihn mit den allgemeinen Bedingungen zur Ausführung von Transportdienstleistungen. Der Auftragnehmer stimmt zugleich dem zu, sich an die Beschlüsse der vorliegenden allgemeinen Bedingungen zur Ausführung von Transportdienstleistungen zu halten.
5. Soll der Auftragnehmer den Auftrag angenommen haben und den Auftrag danach nicht erfüllt, wird der Auftragnehmer durch den Auftraggeber mit dem damit entstandenen Schaden, z. B. mit der den Auftraggeber belastenden Vertragsstrafe belastet.
6. Der Transportauftrag von Gütern kann nur ohne Vorbehalte, mit der Akzeptanz aller durch den Auftraggeber bestimmten Bedingungen angenommen werden.
7. Die Seiten vereinbaren, dass jede Person, welche den Auftrag schickt, entgegen nimmt, akzeptiert (welche den Transportauftrag abschliesst) zur Ausführung dieser Tätigkeiten im Namen des Auftraggebers oder des Auftragnehmers befugt ist. Die Seite verpflichtet sich zu einer sofortigen schriftlichen Benachrichtigung der zweiten Seite über alle Änderungen von Personen, die zur Annahme von Verpflichtungen in seinem Namen befugt sind.
8. Durch eine Sendung oder Güter wird in dem allgemeinen Bedingungen zur Ausführung von Transportdienstleistungen auch ihre Verpackung verstanden.

## DETAILLIERTE DEN TRANSPORT BETREFFENDEN BESCHLÜSSE

9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Realisierung der Beförderung mitzumachen, dabei den Auftraggeber über das Datum und über die Uhr der Entladung zu informieren, sonst kann die Fracht (Vergütung für die Beförderung) um den Betrag von 25 Euro vermindert werden.
10. Dem Auftragnehmer wird eine Zuladung/ Umladung, das Herunterladen von Waren von Paletten, eine Beschädigung der Verpackungen verboten.
11. Die Beladung/Entladung erfolgt von der Rampe. Die Entladung ist nur durch das Aufstellen der Ware zur Entladung von hinten des Autos/des Aufliegers möglich.
12. Die Auftragsnummer sollte durch den Auftragnehmer auf der Rechnung, welche für den Transport ausgestellt wird, angegeben werden - dies stellt eine Bedingung der Anerkennung ihrer durch den Auftraggeber dar.
13. Das zum Transport verwendete Fahrzeug, das an dem Ort der Beladung gestellt wird, sollte sauber, trocken, dicht und frei von fremden Gerüchen sein und an die in dem Transportauftrag bestimmten Güterarten, welche transportiert werden sollen, angepasst sein. Das Stellen eines Fahrzeuges, das die zuvor genannten Bedingungen nicht erfüllt wird als ein nicht Stellen des Fahrzeuges zur Realisierung des Transportes gehandhabt werden.
14. Der Auftragnehmer sollte darauf Acht geben, dass die am Ort der Ladestelle erhaltenen Dokumente/ Rechnung, Zeugnis zur Warenherkunft EUR1/ original und richtig ausgestellt sind.
15. Im Falle des Entstehens jeglicher Schwierigkeiten während der Realisierung des Auftrages, gilt es umgehend dem Auftraggeber unter der am Ende des Auftrages angegebenen Telefonnummer der den Auftrag gebenden Person zu melden. Dies erfolgt unter dem Vorbehalt des Verlustes des Rechtes auf das sich Beziehen bei den Begebenheiten auf eine Situation des nicht Realisierens oder eines nicht entsprechenden Realisierens des Transportes, soweit die geltenden Vorschriften dies nicht anders handhaben.
16. Im Falle von Standzeiten bei einer Beladung/Entladung ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet eine bestätigte Standzeitkarte vorzulegen. Es sind 24 Stunden bei der Beladung und 24 Stunden bei der Entladung frei von Standgeldkosten; Samstage, Sonntage und Tage, die gesetzlich für arbeitsfreie Tage in dem Land des Standortes anerkannt sind, sind frei von Standgeldkosten.
17. Der Auftraggeber akzeptiert dokumentierte Kosten für die Standzeit in Höhe von 100 EUR für 24 Stunden, die nicht die Arbeitszeit umfasst, welche frei von Standgeldkosten ist. Wir akzeptieren keine anderen Kosten, welche sich aus der Standzeit des Autos von dem Auftragnehmer ergeben.
18. Mit dem Augenblick der Annahme der zum Transport bestimmten Ware wird der Auftragnehmer mit dem Risiko ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung belastet. Der Auftragnehmer ist mit dem Augenblick der Annahme der zu transportierenden Ware dazu verpflichtet zu prüfen, ob die Sendung den Erklärungen des Versenders in dem Frachtbrief entspricht (Zustand der Sendung, seiner Verpackung u.ä.) und ob die Vorschriften, welche den Transport von zugelassenen Gütern unter besonderen Bedingungen betreffen, eingehalten worden sind. Im Falle jeglicher Vorbehalte in Bezug auf diese Tatsache wird angenommen, dass die Ware samt den Verpackungen dem Auftragnehmer in einem entsprechenden Zustand herausgegeben worden ist. Im Falle des Entstehens von irgendwelchen Schaden während des Transportes ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet unverzüglich ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das durch den Fahrer und den Versender oder den Empfänger der Sendung unterschrieben wird. Er ist ebenfalls dazu

verpflichtet den Auftraggeber umgehend über die Vorbehalte oder einen Schaden in Kenntnis zu setzen und ihm dann das Protokoll zuzustellen. Im Falle des Erstellens eines Protokolls in der zuvor genannten Situation, wie auch im Falle des nicht Informierens des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer verpflichtet die Kosten, welche mit dem während des Transportes entstandenen Schaden verbunden sind, zu decken.

19. Der Auftragnehmer muss über eine ab dem Tag der Annahme des Transportauftrages bis zum Augenblick der Realisierung des Transportes gültige Haftpflichtversicherung mit einer Summe von Minimum 50.000 EUR und eine Konzession (eine entsprechende Genehmigung) zur Ausführung von innerstaatlichen und internationalen Transport verfügen.
20. Soll das Fahrzeug für die Beladung oder Entladung nicht termingerecht geliefert werden, wird der Auftragnehmer mit dem durch den Auftraggeber getragenen Schaden laut den dringend geltenden Rechtsvorschriften belastet.
21. Soll das Fahrzeug (Transportmittel) für die Beförderung nicht geliefert werden, ist der Auftraggeber berechtigt, ein anderes Unternehmen mit der Beförderung auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen sowie den damit entstandenen Schadensersatz zu verlangen.
22. Der Auftragnehmer bestimmt die Transportstrecke, indem er die Forderungen des Auftraggebers berücksichtigt.
23. Bei anderen, in den sonstigen Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen des Beförderungsvertrages nicht geregelten Fällen der mangelhaften Leistung der Beförderung (d. h. bei Verursachung des Verlustes, Mangels, der Beschädigung der beförderten Ware) wird der Auftragnehmer mit Höhe des durch den Auftraggeber getragenen Schadens belastet und zwar laut den dringend geltenden Rechtsvorschriften belastet.
24. Die mangelhafte (nicht kohärent mit den Bedingungen auf dem schriftlichen Auftrag der Beförderung) dabei die nicht termingerechte Leistung der Beförderung verursacht, dass die Zahlungen an den Auftragnehmer bis zur Erklärung der Angelegenheit, nicht länger als 30 Tage, gestoppt werden. Das o.g. verursacht, dass die o.g. Zahlungsfrist für die Beförderung durch den Auftraggeber verschoben wird.
25. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Rechnung nicht später als im Termin von 14 Tagen ab dem Tag der Leistung der Beförderung und der Lieferung der Rechnung an den Auftraggeber mit originellen Beförderungsunterlagen im Laufe von 21 Tagen ab der Leistung der Beförderung zu schreiben, sonst wird die Fracht (Vergütung für die Beförderung) um 20 Euro abgerechnet.
26. Die Vertragsparteien stellen fest, dass die völlige Vergütung für die Beförderung (Fracht) dem Auftragnehmer gehört, solange die Leistung der Beförderung richtig erbracht wird, dabei die Rechnung in dem genannten Termin aus Punkt 25 geliefert wird, sonst wird die Fracht um die Höhe des Schadens verringert, der durch den Auftraggeber wegen des nicht termingerechten Erhalts der Rechnung (z. B. Vertragsstrafe, die über den Auftraggeber durch seinen Kunden verhängt wird oder die mit der Steuerabrechnung verbundenen Kosten) getragen wird. Nach dem Ablauf von 3 Monaten ab der Leistung der Beförderung wird die Fracht (Vergütung für die Beförderung) zusätzlich um 20 % vermindert.
27. Es gilt das Verbot zur Realisierung von Aufträgen für Subjekte, welche mit dem Auftraggeber zusammenarbeiten, darunter der in dem vorliegenden Transportauftrag bestimmten (Subjekt vom Ort der Ladestelle und der Entladestelle sowie des Importeurs/Exporteurs der Güter) und es besteht das Verbot zur Kontaktaufnahme mit ihnen z.B. das Zuschicken von Handel-Informationen oder von Angeboten, ohne der Vermittlung des Auftraggebers. Im Falle der Verletzung dieses Verbotes wird der Auftragnehmer nach der durch den Auftraggeber gewählten Vertragsstrafe belastet

- werden: das 20-fache der Fracht des vorliegenden Auftrages oder 20% des Umsatzwertes mit der gegebenen Firma für eine Zeit von den letzten 12 Monaten, indem von dem Datum des Verbotes zurückgerechnet wird.
28. Es gilt das Verbot zur Realisierung von Aufträgen für Subjekte, welche mit dem Auftraggeber zusammenarbeiten, darunter der in dem vorliegenden Transportauftrag bestimmten (Subjekt vom Ort der Ladestelle und der Entladestelle sowie des Importeurs/Exporteurs der Güter) und es besteht das Verbot zur Kontaktaufnahme mit ihnen z.B. das Zuschicken von Handel-Informationen oder von Angeboten, ohne einer Vermittlung des Auftraggebers. Im Falle der Verletzung dieses Verbotes wird der Auftragnehmer nach der durch den Auftraggeber gewählten Vertragsstrafe belastet werden: das 20-fache der Fracht des vorliegenden Auftrages oder 20% des Umsatzwertes mit der gegebenen Firma für eine Zeit von den letzten 12 Monaten, indem von dem Datum des Verbotes zurückgerechnet wird.
29. Die Seiten des Transportvertrages oder der Speditionen erklären, dass sie aktive Steuerzahler sind.
30. Im Falle einer Änderung oder eines zusätzlichen Lade- oder Entladestelle der Ware oder einer Notwendigkeit zur Rückkehr des Fahrzeuges an den Ort der Ladestelle/Entladestelle während der Realisierung der Transportauftrages, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, den Auftrag gemäß der Anweisung der Auftraggebers zu realisieren und der Auftraggeber akzeptiert in diesem Falle Kosten für jeden zusätzlichen Lade-Kilometer gemäß: 1,5 t - 0,35 EUR/km selbst. 3,5t - 0,5eur/km, selbst 6t/ 0,6 EUR/km, 24t / 0,85 EUR/km.
31. Der Auftraggeber wird keine anderen, zusätzlichen Kosten, die mit dem Vertrag (Vertragsabschluss, Ausführung, Änderung während der Realisierung u.ä.) verbunden sind tragen, außer, wenn sich etwas anderes aus den Rechtsvorschriften ergibt.
32. Der Auftraggeber wird, im Falle eines Stornos des Transportauftrages, dokumentierte Kosten des Stellens von einem Fahrzeug an der Ladestelle nur am Tag der Beladung in Höhe von 50 EUR akzeptieren. Er akzeptiert keine anderen Kosten, welche sich aus dem Storno des Transportauftrages ergeben akzeptieren.
33. Der Auftraggeber akzeptiert folgendes nicht:
- a) keine Schecks, und die Zahlung ausstehender Beträge können nur anhand einer Banküberweisung getätigt werden;
  - b) keine MwSt.-Rechnungen, welche durch andere Transportführer als der Auftragnehmer ausgestellt worden sind;
  - c) keine Dokumente wie CMR, Frachtbriefe, MwSt.-Rechnungen oder Spezifikationen, welche mit keinem Stempel oder keiner eigenhändigen leserlichen Unterschrift des Auftragnehmers oder mit keiner eigenhändigen leserlichen Unterschrift des Empfängers versehen sind - Mängel in Bezug darauf folgen mit einer Einstellung des Entlohnungszahlung zugunsten des Auftragnehmers ohne Recht auf Berechnung von Zinsen aufgrund einer verspäteten Entlohnungszahlung.
  - d) keine CMR-Dokumente, welche in dem Feld Nr. 24 nicht mit dem Datum zum Empfang der Ware durch ihren Empfänger versehen sind. Im Falle des Fehlens von dem Datum der Beladung/Entladung wird der Auftragnehmer mit einer Strafe in Höhe von 50% der Fracht (Entlohnung für den Transportauftrag) belastet werden.
34. Die Seiten vereinbaren, dass wenn am Tag der Fälligkeit der Rechnung der Durchschnittskurs der Polnischen Nationalbank [PL: Polski Bank Narodowy, Abk. NBP] niedriger ausfällt als an dem vorigen Tag der Beladung, der Auftraggeber das Recht haben wird, dem Auftragnehmer am Tag der Fälligkeit der Rechnung den Betrag, der sich aus

der Differenz des Euro-Währungskurses ergibt, ohne eines zusätzlichen belastenden Dokumentes abzuziehen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer ein Dokument über den Abzug ausschliesslich zur übereinstimmenden Verbuchung ausstellen.

### 35. Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz, Selbsterbringung der Leistung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages

- a) den Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) an alle von ihm im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigte Arbeitnehmer rechtzeitig im Sinne des § 2 MiLoG zu zahlen,
- b) entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren,
- c) entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werkleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen. Gültige Rechtsverordnungen zur Meldepflicht gemäß § 16 MiLoG können angewendet werden.
- d) allen von ihm in Frankreich beschäftigten Arbeitnehmern den Mindestlohn gemäß dem Dekret Nr. 2016-418 vom 7. April 2016 – Gesetzblatt der Republik Frankreich Nr. 0084 vom 9. April 2016, Text Nr. 4 (Décret n° 2016-418 du 7 avril 2016 - JORF n°0084 du 9 avril 2016 texte n° 4), zu zahlen.
- e) die sonstigen Anforderungen des Dekrets Nr. 2016-418 vom 7. April 2016 – Gesetzblatt der Republik Frankreich Nr. 0084 vom 9. April 2016, Text Nr. 4 (Décret n° 2016-418 du 7 avril 2016 - JORF n°0084 du 9 avril 2016 texte n° 4), zu erfüllen, u. a.:

- muss ein Fahrer eine aktuelle Bescheinigung über die Entsendung des Arbeitnehmers zur Arbeitsleistung nach Frankreich in französischer Sprache im Fahrzeug mitführen, die enthält:

- Kontaktdaten der Firma (Vor- und Nachname oder Firmenbezeichnung, Rechtsform, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern des Unternehmens oder des Betriebs, der den Arbeitnehmer gewöhnlich beschäftigt, Geburtsdatum und -ort des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer, Bezeichnung der Sozialversicherungsanstalt, an die die Beiträge abgeführt werden),
- Daten des entsendeten Arbeitnehmers (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Adresse des ständigen Wohnsitzes, Datum der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags, auf den Arbeitsvertrag anwendbares Recht, Berufsqualifikationen des entsendeten Fahrers),
- in Euro umgerechneter Brutto-Stundensatz, Regelungen bezüglich der Kosten für Unterbringung und Verpflegung, unter anderem der Tageskosten,
- Kontaktdaten des Vertreters in Frankreich (Vor- und Nachname oder Firmenbezeichnung, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern des Vertreters),
- im Falle von Kraftverkehrsunternehmen Angaben über die Eintragung ins elektronische Register der Kraftverkehrsunternehmen, das auf der Grundlage

der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtet worden ist,

- Im Falle einer Entsendung, die zwischen demselben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe angehörenden Betrieben stattfindet, sollte die Bescheinigung außerdem enthalten: Vor- und Nachname oder Bezeichnung der Firma, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummern, Identifikationsnummer SIRET des den entsendeten Fahrer aufnehmenden Unternehmens oder der Einheit, Datum des Beginns der Entsendung und voraussichtliches Datum der Beendigung, Grundsätze für die Deckung der Reisekosten, eventuell Adresse der Unterkunft des Arbeitnehmers.
- Im Fahrzeug sollte sich auch die Personalakte in französischer Sprache befinden, die der Fahrer auf Verlangen eine Kontrolle durchführender Beamter vorlegen muss:
- Lohnabrechnung für die Zeit der Entsendung oder anderes gleichwertiges Dokument, das folgende Informationen enthält:
    - ✓ Brutto-Stundensatz sowie Überstundenzulage, umgerechnet in Euro,
    - ✓ Zeitraum und Uhrzeiten, die maßgeblich für die Unterscheidung des regulären Lohns von der Überstundenzulage sind,
    - ✓ Urlaube und Feiertage sowie diesbezügliche Vergütungsregeln;
  - beliebiges Dokument, das die tatsächliche Auszahlung des Lohns bestätigt,
  - Kopie der Ernennung des Vertreters des Unternehmens gemäß den Anforderungen, die in Art. R 1263-2-1 des Arbeitsgesetzbuchs beschrieben sind;
  - bei Bedarf Bezeichnung des Tarifvertrags, der auf die Arbeitnehmer Anwendung findet,
  - Exemplar der gültigen Bescheinigung über die Entsendung,
  - Arbeitsvertrag des entsendeten Arbeitnehmers.

sowie sonstige Dokumente, die vom Dekret Nr. 2016-418 vom 7. April 2016 - Gesetzblatt der Republik Frankreich Nr. 0084 vom 9. April 2016, Text Nr. 4 (Décret n° 2016-418 du 7 avril 2016 - JORF n°0084 du 9 avril 2016 texte n° 4) gefordert werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm geschuldeten Leistungen nicht durch einen Nachunternehmer / Verleiher erbringen zu lassen. Nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer erlaubt, Nachunternehmer / Verleiher einzusetzen. Hierbei hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Firma und den Sitz des Nachunternehmers / Verleihers mitzuteilen und den Nachunternehmer / Verleiher zu verpflichten, die geschuldeten Leistungen selbst zu erbringen sowie die Verpflichtungen nach Ziffer 1 Satz 1 einzuhalten. Im Hinblick auf die gerechte Verpflichtung hat der Auftragnehmer in diesem Fall den eingesetzten Nachunternehmer oder beauftragten Verleiher sorgfältig auszuwählen und seinerseits die Verpflichtung zur Einhaltung der Verpflichtung nach dem MiLoG zu überprüfen. Entsprechendes gilt für die Verpflichtung gemäß Dekret Nr. 2016-418 vom 7. April 2016 - Gesetzblatt der Republik Frankreich Nr. 0084 vom 9. April 2016, Text Nr. 4 (Décret n° 2016-418 du 7 avril 2016 - JORF n°0084 du 9 avril 2016 texte n° 4).

36. In jeder Situation, wenn der Auftraggeber gemäß der vorliegenden Beschlüsse von den Allgemeinen Transportauftragsbedingungen (PL: Ogólne Warunki Umowy Przewozu, Abk. OWUP) zur Belastung des Auftragnehmers mit irgendwelchem Betrag aufgrund des in den ABG angegebenen Grundes befugt ist, ist der Auftraggeber zur Ausstellung und zum Versand eines entsprechenden Buchhaltungsdokumentes (darunter einer Belastungsnote) mit diesem Betrag an den Auftragnehmer verpflichtet. Indem ein entsprechendes Buchhaltungsdokument ausgestellt wird, wird der Eurowert, nach dem durch die Nationalbank veröffentlichten Durchschnittskurs, welcher vor dem Ausstellungsdatum des Buchhaltungsdokumentes einen Tag zuvor war, durch den Auftraggeber berechnet.
37. Das örtlich entsprechende Gericht zur Lösung jeglicher Streitigkeiten, welche sich aus dem Transportauftrag oder dem Vertrag der Speditionen, die mit dem Auftraggeber vereinbart werden, ergeben, ist das Bezirksgericht in Katowice - Wschód [DE: Kattowitz - Ost].